

13.9. Die Anpflanzung von Obstgehölzen in Form von Busch- oder Spindelbuschformen auf schwachwachsender Unterlage ist gestattet. Jeder Kleingärtner hat für den fachgerechten Schnitt seiner Bäume und Sträucher zu sorgen. Voraussetzung für eine gesunde Entwicklung der Bäume und Sträucher ist eine genügend große Standfläche.

13.10. Als Richtwerte gelten:

Art	Grenzabstand	Standfläche	Bedarf
Hochstamm (nur zum Vergleich)	5,00 m	10,00 x 10,00 m	100,00 qm
Halbstammbusch (große Form)	2,50 m	5,00 x 5,00 m	25,00 qm
Halbstammbusch (kleine Form)	2,00 m	4,00 x 4,00 m	16,00 qm
Spindelbusch	1,50 m	3,00 x 3,00 m	9,00 qm
Johannisbeere/Stachelbeere	1,50 m	1,50 x 1,50 m	2,25 qm
Brombeere	1,50 m	1 Stock à 3 Triebe/lfm	
Himbeere	1,50 m	2 Stöcke à 1 Trieb/lfm	

Pflanzen mit geringeren Abständen können im Falle der Aufgabe des Kleingartens nicht oder nur teilweise entschädigt werden, sofern nicht eine völlige Entfernung verlangt werden muss.

13.11. Äste dürfen nicht störend oder schädigend in benachbarte Gärten hineinragen oder die Begehbarkeit der Gartenwege beschränken.

13.12. Spaliere und Bohnengerüste sind nicht als Einfriedung zu verwenden.

14. Pflege

14.1. Die Parzellen und die darauf befindlichen Anpflanzungen sind so zu pflegen, dass diese ihrem Zweck entsprechend dauerhaft funktionsfähig bleiben. Bei allen Maßnahmen sind die Grundsätze des Naturschutzes immer zu beachten.

14.2. Bauliche Anlagen und sonstige Einrichtungen ordnungsgemäß und funktionstüchtig zu unterhalten.

14.3. Den im Rahmen gesetzlicher Vorschriften getroffenen Anordnungen zur Bekämpfung von Schädlingen oder Pflanzenkrankheiten ist fristgerecht nachzukommen. Bei Bekämpfungsmaßnahmen sind Vereinsfachberater mit fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auf der Grundlage der Pflanzenschutzsachkundeverordnung hinzuzuziehen. Gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen über Vogelschutz- und Bienenschutz sind zu beachten.

14.4. An den Kosten gemeinsamer Maßnahmen hat sich der Pächter zu beteiligen.

15. Pflanzenschutz

15.1. Die Verwendung chemischer Unkrautbekämpfungsmittel (Herbizide) ist verboten, ein Zuwiderhandeln stellt im Wiederholungsfall einen Grund zur fristlosen Kündigung dar. Zur Unkrautbekämpfung sind ausschließlich biologische und manuelle Verfahren zulässig.

15.2. Die Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel gegen Pilzbefall (Fungizide) und Insekten (Insektizide) zum Schutz der Kulturen ist auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken, außerdem sind biologische Mittel immer vorzuziehen, wenn diese verfügbar sind. Der Einsatz sämtlicher Pflanzenschutzmittel muss von den einzelnen Pächtern dem Vereinsvorstand angezeigt werden und ist von diesem zu genehmigen.

15.3. Sofern die Ortssatzung der Stadt Remscheid besondere Regelungen erlassen hat, sind diese zu beachten.

15.4. Alle den Boden belastenden sowie die Kulturpflanzen und nützlichen Lebewesen bedrohenden Maßnahmen sind zu unterlassen.

15.5. Vor dem Einsatz von Düngemitteln sollte eine Bodenprobe gezogen und ausgewertet werden. Der Vorstand kann die dafür zuständigen Stellen benennen.